

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

### Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg

**hier:** Rückwirkende Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2026 für den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch Aufforstungs- und Waldflächen,
- östlich: durch einen bepflanzten Graben und das LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“,
- südlich: durch die Bahnstecke Lübeck- Bad Kleinen-Strasburg und stillgelegte Gleisanlagen,
- westlich: durch die Anlage für betreutes Wohnen in der Straße „Am Bahnhof“ Nr. 3 und das Einkaufszentrum.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf beschließt im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB die Aufhebung des Beschlusses Nr. 4/0280/2025 vom 29.07.2025 zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text-Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erneut als Satzung beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht und der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 29.08.2025** in Kraft gesetzt.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV-Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Die dem Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg zugrunde liegenden DIN-Vorschriften (DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“), auf die in den Planunterlagen Bezug genommen wird, können im Amt Schönberger Land Dassower Straße 4, Fachbereich IV-Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Bookhorstkoppel“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/> Bekanntmachungen einsehbar.

Lüdersdorf, den 19.05.2026

**gez. Prof.a.D. Dr. Huzel**  
**Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf**

**(Siegel)**

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

### Betrifft: Fortschreibung des Landschaftsplans 2026 der Gemeinde Lüdersdorf

**hier:** Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf

Die Gemeinde Lüdersdorf führt die Fortschreibung des Landschaftsplanes für ihr Gemeindegebiet durch. Hierzu wurden bereits die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Unter Würdigung der im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurde der Entwurf des Landschaftsplanes überarbeitet. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden dabei berücksichtigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 23. April 2026 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen sowie die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Kinder und